

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änderung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der § 3 Nr. 2 „Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre“ der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änderung vom 28.07.2017 (öffentlich bekannt gemacht in den Lübecker Nachrichten am 04.08.2017) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan in Kraft tritt, jedoch spätestens mit Ablauf des 04.08.2020.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Grömitz über eine Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grömitz, den 25.06.2019

(LS) Gemeinde Grömitz - Der Bürgermeister - gez. Mark Burmeister